

S a t z u n g

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

über die Erhebung von Gebühren

(Gebührensatzung)

(vom 26.05.2005 Thür. Staatsanzeiger S. 1018, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 08.12.2020)

Die Verbandsversammlung des ZRO hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533),
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 741)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278)
- des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396)
- des § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 (Thür. Staatsanzeiger S. 2184) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 02.06.2015 (Thür. Staatsanzeiger S. 1103),
- der Abfallentsorgungssatzung des ZRO vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger S. 1019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 14.08.2006 (Thür. Staatsanzeiger S. 1464)

in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenentstehung/Fälligkeit

- (1) Der ZRO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der Deponie des ZRO in Großlöbichau.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/Barbeleg als Gebührenbescheid. Wird die Masse im Falle des § 2 Abs. 2 geschätzt oder beträgt sie weniger als 0,4 t, sind die Gebühren bei Barzahlung sofort fällig. Ergeht ein Gebührenbescheid regelt sich die Fälligkeit nach Satz 2.
- (3) Gebührenpflichtig für die an der Deponie des ZRO angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Direktanlieferer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 – Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Deponie. Die Berechnung für Massen ab 0,4 t erfolgt in € pro Tonne (€/t). Für Massen unterhalb 0,4 t wird eine Mindestgebühr in € erhoben.
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.
- (3) Wenn die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, der den Aufwand übersteigt, welcher der Kalkulation der in der Satzung ausgewiesenen Gebühr zugrunde liegt, ist dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 3 – Gebühren für die Deponierung

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Deponie Großlöbichau betragen:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken)	40,33
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen	40,33
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111* fällt (hier: Glasabfälle, Altglas)	40,33
101201	Rohmischungen vor dem Brennen (hier: Kieselsäure- und Quarzabfälle)	40,33
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 * fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlandrückstände, Strahlmittlrückstände)	40,33

120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120* fallen (hier: Glasschleifschlamm)	40,33
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen (hier: Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nicht-metallurgischen Prozessen)	40,33
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Keramikabfälle)	40,33
170202	Glas (hier: Glasabfälle)	40,33
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen (hier: Bodenaushub)	40,33
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: künstliche Mineralfaserabfälle)	187,49
170605*	asbesthaltige Baustoffe	100,83
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	55,10
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen	40,33
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	40,00
190802	Sandfangrückstände	50,40
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	40,33
200303	Straßenkehrriecht	50,40

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des KrWG

Für Abfallmassen von weniger als 0,4 t wird eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Davon abweichend wird bei den Abfallarten mit den Abfallschlüsseln AVV 170603*, 170604 und 170605* für Massen von weniger als 0,4 t eine Mindestgebühr von 20,00 € erhoben.

- (2) Für alle Abfälle, die von der Entsorgung auf der Deponie nicht ausgeschlossen sind, aber in der o.g. Auflistung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr in Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand aus der Auflistung festgesetzt. Gleiches gilt für den Fall der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die in der Anlieferung mit mehr als 5 % enthaltene Abfallart, die mit der höchsten Gebühr zu belegen ist, zugrunde gelegt.
- (4) Bei Abfällen zur Ablagerung ohne betriebserschwerende Eigenschaften und mit Eignung als Abdeck- oder Zwischenabdeckmaterial werden in Abhängigkeit vom Einbauverhalten und der Verdichtungsfähigkeit folgende Gebühren erhoben:

Einbaudichte in t pro m ³	Gebühr in € pro t
0,5	128,00
1,0	64,00
1,5	42,67
2,0	32,00

- (5) Für eine kurzfristige Zwischenlagerung auf der Deponie zum Zwecke späterer Rücknahme zur Verwertung, Entsorgung oder Zusammenstellung zu größeren Einheiten wird eine Gebühr in Höhe von 48,27 €/t zusätzlich einer Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr für die Entsorgung der betreffenden Abfallart erhoben.
- (6) Für eine Zwischenlagerung von Rekultivierungsmaterial im Langzeitzwischenlager zum Zweck der späteren Verwendung im Rahmen der Rekultivierung wird eine Gebühr in Höhe von 1,55 €/t erhoben.
- (7) Für Kontrollverwiegungen wird eine Gebühr von 10,00 €/Verwiegung erhoben.
- (8) Für Verpackungen für Asbestzementabfälle werden folgende Gebühren erhoben:
 - Bigbag (90x90x110) – 7,00 €/Stck
 - Asbestplattensack (260x125x30) – 9,50 €/Stck.

§ 4 – Inkrafttreten

gegenstandslos

Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2021 in Kraft (siehe 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des ZRO vom 08.12.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger am 21.12.2020, S. 1846 - 1847).